

§ 3 Oö. SAV

Oö. SAV - Oö. Schwerarbeitsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 3

Schwerarbeitsmonat

Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem eine oder mehrere besonders belastende Tätigkeiten im Sinn des § 1 Abs. 1 mindestens in der Dauer von 15 Kalendertagen ausgeübt wurden. Dienstfreie Zeiten, während derer kein Anspruch auf Monatsbezug besteht, bleiben dabei außer Betracht.

In Kraft seit 28.03.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at